



Statuten

Ausgabe 17.11. 2012

A. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „**MONTIBEUX-CLUB**“ besteht in Basel ein Verein aufgrund von Artikel 60 und ff. ZGB, sowie vorliegender Statuten.

Artikel 2

Sitz des MONTIBEUX-CLUB ist Basel

Artikel 3

Der Verein bezweckt:

- a. Training für Gesundheit und körperliche Ertüchtigung, insbesondere Radfahren.
- b. Pflege der Kameradschaft
- c. Durchführung von Benefiz-Veranstaltungen

Artikel 4

Der Montibeux-Club ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder, sowie Firmen-Supporter und Freimitglieder.
- b. Zum Ehrenmitglied wird, auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit an der Generalversammlung ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- c. Anwärter auf eine Aktivmitgliedschaft beteiligen sich in der Regel ein Jahr aktiv am Vereinsgeschehen als Kandidaten und werden danach vom Vorstand an der ordentlichen Generalversammlung vorgeschlagen. Es müssen mindestens vier Vorstandmitglieder zustimmen.

- d. Durch Beschluss von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern können dem Verein Passivmitglieder und Firmen-Supporter beitreten. Sie haben jedoch kein Stimm-/ und Wahlrecht.
- e. Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende Dezember zulässig und muss durch eine schriftlich eingeschriebene Austrittserklärung eingereicht werden.

C. Beiträge

Artikel 6

Die Mitgliederbeiträge (Aktiv und Passiv) betragen im Jahr höchstens CHF 400.-. Ehren-/ und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Aktivmitglieder welche 25 oder mehr Jahre Mitgliedschaft aufweisen bezahlen 50% des jeweiligen Mitgliederbeitrages.

Artikel 7

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen (Art. 13) werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Die Beiträge schulden sie bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft.

D. Rechte der Aktivmitglieder

Artikel 8

Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

- a. Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten
- b. Wählbarkeit zu allen Vereinstämtern
- c. Aktive Teilnahme an Veranstaltungen aller Art einschliesslich den Jahrestouren

E. Organe

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

F. Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- b. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c. Ernennung von Ehren-/ und Aktivmitglieder
- d. Statutenänderungen
- e. Auflösung des Vereins und der Liquidation des Vereinsvermögens
- f. Festlegung der Jahresbeiträge (Aktiv und Passiv)

Die Beschlussfassung der Traktanden a-c erfolgt mit einfachem Mehr, diejenigen der Traktanden d-f mit einem $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Einladung, Traktandenliste und Protokoll der letzten GV sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Artikel 11

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlichen Eingabe der Gründe verlangen.

Artikel 12

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Artikel 13

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden, so vor allem dann, wenn es gegen die Statuten verstösst oder mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an der nächsten Generalversammlung rekurrieren.

Artikel 14

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 15

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, wohlthätigen Institution auf dem Platz Basel zugeführt.

G. Der Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Sportchef und Beisitzer.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wahlen finden anlässlich der Generalversammlung statt. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Für alle Verpflichtungen

sind der Präsident, Sekretär und der Kassier mit Einzelunterschrift unterschriftsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben im Prinzip nachstehende Funktionen aus:

- a. Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er führt die Sitzungen und Versammlungen. Auf die ordentliche Generalversammlung hat er einen Geschäftsbericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstellen.
- b. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.
- c. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er fordert die Mitgliederbeiträge ein und hat an der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Jahresrechnung zu erstatten.
- d. Der Sekretär ist verantwortlich für die administrativen Arbeiten, die sich in der Führung des Vereins, im Vorstand, der Organisation und der Teilnahme an Anlässen ergeben.
- e. Der Sportchef ist zuständig für die sportlichen Veranstaltungen, die Clubmeisterschaft und das Vereinsmaterial.
- f. Der Beisitzer ist in der Regel der Vertreter der Aktivmitglieder im Vorstand. Der Vorstand delegiert ihm besondere Aufgaben, die nicht direkt zu den Verpflichtungen der anderen Vorstandmitglieder gehören.

H. Kontrollstelle

Artikel 17

Die Kontrollstelle besteht aus:

- a. Erster Revisor
- b. Zweiter Revisor
- c. Ersatz Revisor

Die Amtsdauer beträgt jeweils sechs Jahre. Die Generalversammlung wählt jedes zweite Jahr einen Ersatz Revisor. Der Amtsälteste ist für zwei Jahre erster Revisor und scheidet anschliessend aus. Der Ersatz wird zweiter Revisor.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung der Vereinskasse zu prüfen und darüber an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a. Den jeweiligen Saldi von Kassa, Postcheck und Bank
- b. Dem ausstehenden Guthaben, abzüglich von jeweiligen eventuellen Schulden.
- c. Den Wertschriften
- d. Dem Inventar

Artikel 20

Das Vermögen wird auf einem Bank-/Postcheckkonto oder in Wertschriften angelegt und ordentlich verzinst. Aus der Clubkasse werden die allgemeinen Anschaffungen und die gesellschaftlichen Anlässe, nach Ermessen des Vorstandes, teilweise bis ganz finanziert.

Artikel 21

Das vereinseigene Material (Clubbekleidung, usw.) wird vom Sportchef oder Sekretär verwaltet. Er führt darüber ein Inventar. Anschaffungen werden vom Vorstand beschlossen.

Artikel 22

Jedes Jahr wird eine Vereinsmeisterschaft (Clubrennen) durchgeführt.

J. Statutenänderungen

Artikel 23

Statutenänderungen müssen nach Massgabe des Artikels 10 der Statuten beschlossen werden. Beabsichtigte Änderungen sind vor der entsprechenden Generalversammlung bekannt zu geben.

K. Übergansbestimmung

Artikel 24

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. November 2012 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. November 2003 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:
Hansjörg Plüss

Der Sekretär:
Jürg Saner

Basel im November 2012